



KLOSTER RÜHN
KLOSTERVEREIN RÜHN E.V.

MIETVERTRAG SAAL unten / Calefactorium

Dieser Vertrag betrifft das ehemalige Calefactorium; den Saal im Erdgeschoss des Südflügels im Kloster Rühn. Er ist etwa 200m² groß und ist unmöbliert und unbeheizt. Im ersten Stock darüber gibt es zwei WCs.

Zwischen:

Klosterverein Rühn e.V.

Klosterhof 1

18246 Rühn

Vertreten durch den Vorstand im Folgenden **Vertragspartner 1** genannt

Und

Firma: _____

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ / Ort: _____

TEL: _____

FAX: _____

Email: _____

im Folgenden **Vertragspartner 2** genannt

Vertragsgegenstand: Anmietung des Saales im EG des Südflügels im Kloster Rühn inkl. Toiletten.

Datum der Veranstaltung: _____

Mietpreis: _____ zzgl. 19% MwSt. pro Tag (_____ **€ brutto**)

(enthalten sind sämtliche Nebenkosten exklusive Kosten für Heizung)

Kaution:

Bei Unterzeichnung dieses Vertrages wird eine Kaution in Höhe von **50,00 Euro in bar** an den Unterzeichner für den Klosterverein übergeben. Sie wird nach ordnungsgemäßer Abnahme der Räumlichkeiten zurückgezahlt. Sind die Räumlichkeiten nicht vertragsgemäß gereinigt, wird die Kaution durch den Klosterverein einbehalten.

Nutzungsordnung

§ 1 Vergabe

Die Benutzung der Räumlichkeiten im Kloster Rühn erfolgt im Allgemeinen auf Einzelantrag, über den der Klosterverein Rühn e.V., vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, entscheidet. Die im Kloster Rühn angesiedelten Pächter werden bei der Vergabe bevorzugt behandelt.

Die Anmietung ist mindestens 4 Wochen im Voraus zu beantragen.

§ 2 Sorgfaltspflicht

Alle Nutzer haben die Räumlichkeiten, sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räumlichkeiten, inklusive Nebenräumen, Fluren und Toiletten von den Nutzern aufgeräumt und gereinigt zu übergeben.

Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Hausherrn (Klosterverein Rühn e.V.), vertreten durch benannte Personen, Folge zu leisten.

Sämtliche Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.

§ 3 Veranstaltungsbedingungen

Vertragspartner 2 übernimmt alle Pflichten eines Veranstalters. Das heißt, er holt alle notwendigen Genehmigungen ein. Außerdem berücksichtigt er bei der Durchführung der Veranstaltung sämtliche aktuellen Gesetze, vor allem die Straßenverkehrsordnung, das Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg Vorpommerns, Kommunale Satzungen und die Brandschutzbedingungen. Darüber hinaus übernimmt Vertragspartner 2 als Veranstalter alle notwendigen Klärungen und Genehmigungen einschließlich der Verwertungsgesellschaften GEMA, VG-WORT, VG-BILD etc. und entbindet Vertragspartner 1 von etwaigen Forderungen.

Vertragspartner 2 informiert je nach Bedarf die zuständigen Behörden wie Polizei, Amt Bützow Land, Feuerwehr etc.

Vertragspartner 2 verpflichtet sich, das Klostergelände sauber und ordentlich zu verlassen. Der Saal und die dazu gehörenden Nebenräume und die Toiletten sind vollständig gereinigt zu übergeben. Vertragspartner 2 übernimmt die Müllentsorgung.

Entstandene Schäden oder nicht erledigte Reinigungsarbeiten werden Vertragspartner 2 vom Vertragspartner 1 in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die gesamte Dauer der Veranstaltung gewahrt bleibt. Ab 22.00 Uhr hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist im Klosterinnenhof grundsätzlich untersagt. Einzige Ausnahme: Legt der Veranstalter eine behördliche Genehmigung vor, wird das Abbrennen von Feuerwerk auf der Freifläche vor der flachen Baracke (vor dem Kloster stehend rechts) festgelegt.

§ 4 Rücktritt/ Widerruf

Wer gegen diese Nutzungsordnung verstößt, kann vom Klosterverein Rühn e.V. von der Nutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

Vertragspartner 2 hat jede Änderung der ursprünglich geplanten Veranstaltung sofort mitzuteilen.

Die Nutzungsgenehmigung wird auch widerrufen, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt oder in Gefahr ist, oder die Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 5 Schadenersatzpflicht

Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausherrn oder den genannten vertretenden Personen zu melden.

Schadenersatzpflichtig ist der Unterzeichner des Nutzungsvertrages und dieser Ordnung. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

§ 6 Haftungsausschluss

Der Klosterverein Rühn e.V. haftet nicht für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Räumlichkeiten, der Außenanlagen oder der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände an Personen oder Gütern entsteht. Der Klosterverein Rühn e.V. haftet weiterhin nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Wertsachen, Fahrzeugen oder Garderobe.

§ 7 Entgelte

Die Miete für die Räumlichkeiten ist bis spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung unter Angabe von Nutzernamen und Veranstaltungsdatum auf das Konto des Klostervereins Rühn e.V.:

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow eG
Kto-Nr: 640 34 25 BLZ: 140 613 08

BIC: GENODEF1GUE IBAN: DE54 1406 1308 0006 4034 25

zu überweisen. Sollte der Nutzer von der Veranstaltung absehen wollen, kann er dies bis zwei Wochen vor der Veranstaltung tun. Ansonsten wird die Miete für die Nutzung zu 50% fällig.

§ 8 Abbau und Reinigung

Der Mieter ist für die Reinigung zuständig! Der Abbau inkl. Endreinigung erfolgt bis 12:00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung.

Die Endabnahme erfolgt durch einen Vertreter des Klostersvereins Rühn e.V.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Güstrow.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages stimme ich allen Bedingungen zu:

Ort, Datum



Vertragspartner 1

(Klosterverein Rühn e.V., vertreten durch den Vorstand)

Ort, Datum

Vertragspartner 2